

Arbeitsverträge und arbeitsrechtliche Fragen zu Anstellungen im Sport

Referat von Margret Kiener Nellen für *bernsport*, 3. 10. 2011



Gute Verträge schaffen

Klarheit

- Wichtige Vertragsinhalte präzise,
umfassend, aber einfach regeln



Arbeitsleistung

genau umschreiben

- Pflichtenheft als integrierender Bestandteil (Beilage!)

A. Weisungsbefugnis Arbeitgeber

→ Arbeitsvertrag (Art. 319 – 343 OR)

B. Ergebnisbezogen

→ Auftrag (Art. 394 – 406 OR)



Unterstellungen

genau regeln

- wer hat welche Entscheidungsbefugnis / Kompetenz
- Organigramm / Statuten als integrierender Bestandteil



Spesenreglemente


- für Funktionäre → FVBJ
- für Trainer → FVBJ
 - von der Steuerverwaltung des Kantons Bern genehmigen lassen
 - Reglements-konforme Spesen müssen im Lohnausweis nicht mehr aufgeführt werden



Versicherungen

- Genau abstimmen: Wer versichert was?
- Folgen von Krankheit / Unfall / Haftpflicht
- Varianten / Prämien?
- Sportunfälle gelten auch bei gefährlichen Sportarten so lange als unverschuldet, als die üblichen Regeln eingehalten wurden
(OR 324a → Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers)






Vertragsdauer

A. Befristeter Arbeitsvertrag

- endet ohne Kündigung bei Fristablauf
- falls stillschweigend fortgesetzt:
wird zu unbefristetem Arbeitsvertrag



Margret Kiener Nellen
Nationalrätin, Präsidentin bernsport



Vertragsdauer

B. Kündigung unbefristeter Arbeitsvertrag

- Minimale Kündigungsfristen (Art. 335a OR)
- während Probezeit (1 Monat): 7 Tage
- 1. Dienstjahr: 1 Monat
- 2. – 9. Dienstjahr: 2 Monate
- danach: 3 Monate
- Fristlose Kündigung von TrainerInnen / SpielerInnen usw. bei «wichtigen Gründen» (Art. 337 OR)
- Auftragsverhältnis (Art. 404 OR)
→ jederzeit mit sofortiger Wirkung kündbar.



Margret Kiener Nellen
Nationalrätin, Präsidentin bernsport



Schiedsgericht

- Verträge und Verbandsreglemente sehen vielstufige verbandsinterne Instanzen vor, bis zum «Int. Sportgerichtshof in Lausanne (TAS)».

ordentliche Gerichte Kanton Bern

- bis CHF 100'000
→ an regionale Schlichtungsstelle, dann → Arbeitsgericht
- ab CHF 100'000
→ direkte Klage ans regionale Arbeitsgericht



J+S-Kursleiter/Kursleiterinnen

1. Bis zum 30. Geburtstag: Anspruch auf eine Arbeitswoche Ferien pro Dienstjahr (Art. 329e OR) für unentgeltliche Jugendarbeit sowie für die dazu nötige Aus- und Weiterbildung.
2. Kein Lohnanspruch → EO!
3. Jugendurlaub muss gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Geltendmachung seines Anspruchs zwei Monate im Voraus angezeigt hat.
4. Auf Verlangen Arbeitgeber: Arbeitnehmer muss Tätigkeiten und Funktionen in der Jugendarbeit nachweisen.





Neues Sportförderungsgesetz (SpoFöG)

Massnahmen gegen Doping Art. 19–25 ab Mitte 2012

- Art. 21 Abs. 1
 - Wer an Sportwettkämpfen teilnimmt, kann Dopingkontrollen unterzogen werden.
- Dopingnormen (= öffentliches Recht)
 - in Spielerverträge integrieren
 - mindestens Verweis darauf
 - Rechtsprechung der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic



 **Margret Kiener Nellen**
Nationalrätin, Präsidentin *bernsport*



Ihre Fragen behandeln wir in den folgenden 2 Workshops



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



 **Margret Kiener Nellen**
Nationalrätin, Präsidentin *bernsport*